

§ 57 ASGG Wert des Streitgegenstandes

ASGG - Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

§ 57.

Das Gericht ist nicht an die Geldsumme gebunden, zu deren Annahme an Stelle der angesprochenen Sache sich der Kläger erboten oder die er als Wert des Streitgegenstandes angegeben hat.

In Kraft seit 01.01.1987 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at